

Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts –für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen: die Ansprache Papst Franziskus’vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres

Anna-Maria Bader

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Bader, Anna-Maria. 2025. “Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts –für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen: die Ansprache Papst Franziskus’vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres.” *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 32 (2025): 145–63.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



DE

BAND 32 (2025)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge und Sabine Konrad
Schriftleitung: Elmar Güthoff

32. Band
Jahrgang 2025

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1188645>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2025

Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-8482-0839-5

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BIER, Georg, Persönliche Eigenschaften mit Störpotenzial?! Probleme bei der Auslegung von c. 1098 CIC 9
2. BIZARRO, João Pedro SERRA MENDES, Article 14 of the MIDI Rules of Procedure. A New Procedural Paradigm? 29
3. GRASSMANN, Andreas E., Recht und Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder als Wirkung der Ehe nach c. 1136 CIC/83 53
4. KALISCH, Marc J., Der Grundsatz *ne bis in idem* in kirchlichen Missbrauchsverfahren 79
5. NKE ONGONO, Jean-Olivier, *Exclusio indissolubilitatis*. Verständnis, heutiger Kontext und welcher gesetzgeberisch-pastorale Ansatz? 95
6. SABBARESE, Luigi, Innovations and Challenges in the Canonical Matrimonial Process 119

B. STUDIEN

1. BADER, Anna-Maria, Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 145
2. BERKMANN, Burkhard Josef, Kanonischer Schadensersatz- und Strafprozess. Mit besonderem Blick auf die Stellung der Opfer 165
3. GIARNIERI, Enrico, Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in der vatikanischen Rechtsordnung 181
4. GIARNIERI, Enrico, Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen 197
5. GIEBERMANN, Cäcilia, Beeinflussung der Partnerwahl durch Einnahme oraler Kontrazeptiva? 211
6. JUNGBLUT, Nina, Das Inkonsummationsverfahren. Darstellung, Prüfung und Desiderate 217

7. MARX, Sebastian, Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof von Rom. Risiken und mögliche Lösungswege 263

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Dekret der Rota Romana vom 11.05.2022 c. Arokiaaraj (Prot. Nr. 23.699 – B.Bis 54/2022) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 301
2. Dekret der Rota Romana vom 10.05.2023 c. Arokiaaraj (Prot. Nr. 24.889 – B. 73/2023) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 312
3. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2025 am 31.01.2025 325

D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche (*Thomas Meckel*) 329
2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, Introduction to Canon Law (*Martin Rehak*) 330
3. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche (*Wilhelm Rees*) 338
4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, Rechtspsychologie (*Andreas Weiß*) 341
5. FERRANTE, Mario, Lezioni di diritto matrimoniale canonico (*Christoph Lerg*) 344
6. FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), Sinodalità e processo canonico (*Nikolaus Schöch*) 347
7. GAGLIANO, Calogera Liliana, L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa (*Nikolaus Schöch*) 353
8. HAHN, Judith, The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments (*Josef Otter*) 358

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, La potestà del vescovo diocesano di sanare il 361
matrimonio civile di due cattolici (*Jiří Dvořáček*)
10. NEDUNGATT, George / RUYSSSEN, Georges-Henri, A Guide to the 364
Eastern Code (*Jiří Dvořáček*)
11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), Iustitia et ius (*Wilhelm 366*
Rees)
12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, Diritto 371
canonico digitale (*Josef Otter*)
13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), Rights of Alleged 377
Victims in Penal Proceedings (*Matthias Pulte*)
14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), Kirchliches und staatliches Straf- 383
recht (*Rüdiger Althaus*)

* * *

Mitarbeiterverzeichnis

389

B. STUDIEN

DAS ZEHNJÄHRIGE JUBILÄUM DER REFORM DES EHEPROZESSRECHTS – FÜR DAS WOHL DER GLÄUBIGEN UND ZUM HEIL IHRER SEELEN. DIE ANSPRACHE PAPST FRANZISKUS‘ VOM 31. JANUAR 2025 AN DIE MITGLIEDER DES GERICHTS DER RÖMISCHEN ROTA ZUR ERÖFFNUNG DES GERICHTSJAHRES

von Anna-Maria Bader

In seiner am 31.01.2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota gerichteten Ansprache¹ weist Papst FRANZISKUS bereits im ersten Absatz nach der Begrüßung auf das dieses Jahr stattfindende zehnjährige Jubiläum der Promulgation der beiden MP *Mitis Iudex Dominus Iesus*² (MIDI) und *Mitis et misericors Iesus*³ (MEMI) vom 15.08.2015 zur Reform des Eheprozessrechts hin, das er zum Anlass nehmen möchte, um in dieser Ansprache „den Geist in

-
- ¹ Vgl. FRANZISKUS, Ansprache vom 31.01.2025 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2025/01/31/0093/00188.html> (Stand: 02.02.2025), zudem erschienen: OssRom 66 (2025) 31.01.2025, n. 25, 2; dt. Übersetzungstext in diesem Band.
 - ² Vgl. FRANZISKUS, MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* [MIDI], 15.08.2015: AAS 107 (2015) 958-970 [samt *Ratio procedendi*]; dt. Übersetzungstext: AfkKR 184 (2015) 510-524; DPM 21/22 (2014/2015) 466-479.
 - ³ Vgl. FRANZISKUS, MP *Mitis et misericors Iesus* [MEMI], 15.08.2025: AAS 107 (2015) 946-957.

Erinnerung zu rufen, der diese Reform durchdrungen hat“^{4,5} Dabei thematisiert der Papst – unter vielfältiger Bezugnahme auf vergangene Ansprachen und päpstliche Schreiben – unterschiedliche Aspekte im Zusammenhang mit der Eheprozessrechtsreform, die sich in zwei Bereiche einteilen lassen: So greift er einerseits bedeutende prozessrechtliche Veränderungen, die durch die Reform vorgenommen wurden, sowie deren Begründung auf, schärft aber andererseits zentrale allgemeine Prinzipien, Kriterien und Voraussetzungen für die (gelungene) Anwendung des erneuerten Eheprozessrechts ein.

Aus den verschiedenen prozessrechtlichen Veränderungen, die durch MIDI bzw. MEMI vorgenommen wurden,⁶ wählt der Papst in seiner Ansprache besonders zwei aus: So betont er die gestärkte Stellung und Rolle sowie die Verantwortung des Diözesanbischofs im Bereich des kirchlichen Eheprozessrechts, auf die er an mehreren Stellen der Ansprache näher eingeht: Der Diözesanbischof stehe „im Zentrum der Reform“ und sei für die Rechtsprechung und Rechtspflege in seiner Diözese verantwortlich⁷. Dabei sei er nach FRANZISKUS nicht nur „Garant für

4 Bei der nachfolgenden Zitation ohne Fußnoten handelt es sich um die in diesem Band dokumentierte deutsche Übersetzung der diesjährigen Ansprache des Papstes vom 31.01.2025 an die Römische Rota.

5 Vgl. im italienischen Original: „lo spirito que ha permesato tale riforma“.

6 Vgl. dazu bspw.: ARELLANO CEDILLO, A., Die Normen für die Anwendung von *Mitis Iudex*: DPM 30 (2023) 15-39; SCHÖCH, N., Synopse der Veränderungen gegenüber dem bisher geltenden Eheprozessrecht: DPM 23 (2016) 325-361; ZUMBÜLT, M., Änderungen im Ehenichtigkeitsprozess durch das MP *Mitis Iudex Dominus Iesus*: KuR 22 (2016) 93-113; LÜDICKE, K., Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses. Inhalt und Bedeutung: DPM 23 (2016) 141-177 (mit vielen weiterführenden Literaturangaben in Anm. 15); DERS., Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozess nach der Reform 2015. Eine Kompilation der Instruktion „*Dignitas connubii*“ und des *Motu Proprio* „*Mitis Iudex Dominus Iesus*“. (BHMKCIC 78) Essen 2022; MÜLLER, L., Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform 2015. Paderborn 2017; JUNGBLUT, N., Prozessökonomie vs. Wahrheitsfindung?! Die Veränderungen des Ehenichtigkeitsprozesses durch das *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*: DPM 27/28 (2020/2021) 407-438; HÖRTING, G. K., *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Das *Motuproprio* von Papst Franziskus über die Reform des kanonischen Verfahrens für Ehenichtigkeitserklärungen im *Codex Iuris Canonici* vom 15. August 2015. Pastorales Anliegen – Kirchenrechtliche Normierung – Praktische Erfahrung: Rees, W. / Haering, S. (Hrsg.), *Iuris sacri pervestigatio*. (FS Johann HIRNSPERGER). Berlin 2020, 143-156; HIEROLD, A. E., *Mitis Iudex*. Anmerkungen zum Handeln des kirchlichen Richters: Ohly, C. / Rees, W. / Gerosa, L. (Hrsg.), *Theologia Iuris Canonici*. (FS Ludger MÜLLER). Berlin 2017, 561-570; vgl. weiterführend: Musso, L. / Fusco, C. (Hrsg.), *La riforma del processo matrimoniale ad un anno dal Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*. Città del Vaticano 2017; Gruppo italiano docenti di diritto canonico (Hrsg.), *La riforma del processo canonico per la dichiarazione di nullità del matrimonio*. Mailand 2018.

7 Vgl. c. 381 § 1 i.V.m. c. 391 §§ 1 und 2 CIC/1983.

die Nähe des Gerichts“, sondern er übe auch die Aufsicht über sein Gericht aus⁸ und agiere im 2015 neu eingeführten *processus brevior*, also in Verfahren, in denen die Nichtigkeit der Ehe offenkundig ist (bzw. zu sein scheint), *persona-liter* als Richter⁹. Nicht übersehen werden darf allerdings, dass ein Diözesanbischof diesen Aufgaben nur dann in geforderter Weise nachkommen kann, wenn er über die entsprechend notwendigen (Fach-)Kompetenzen verfügt¹⁰.

Diese Aussagen erinnern, ohne dass der Papst explizit darauf verweist, an zwei reformleitende Prinzipien, die in MIDI genannt werden: „Der Bischof selbst ist Richter“ (III.)¹¹ und „Der kürzere Prozess“ (IV.)^{12,13} Vor dem Hintergrund der

8 Dies entspricht der kodikarischen Vorgabe in c. 1419 § 1 CIC/1983. Vgl. weiterführend: BURKE, R. L., Il Vescovo come moderatore del tribunale: IusEcc 23 (2011) 13-31; HANSEN, F., Judicial Power and the Diocesan Bishop: CLS of Great Britain and Ireland (Hrsg.), Newsletter 184 (2015) 92-106.

9 Vgl. c. 1419 § 1 i.V.m. c. 1673 § 1; cc. 1683-1687 CIC/1983. Vgl. weiterführend: DENNEMARCK, B., Der Diözesanbischof als „milder Richter“? Anmerkungen zum Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Graulich, M. / Meckel, T. / Pulte, M. (Hrsg.), Ius canonicum in communione christifidelium. (FS Heribert HALLERMANN). Paderborn 2016, 273-286; SCHÖCH, N., Der kürzere Prozess vor dem Diözesanbischof: DPM 23 (2016) 363-397; MÜLLER, Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 6), 36-53; FRANK, E., Juger ou faire juger: L'évêque diocésain juge dans le procès plus bref et le nouveau rôle du vicaire judiciaire à la lumière du Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: RDC 67 (2017) 121-138; SNETHLAGE, C. C., Der Bischof als Richter: DPM 29 (2022) 137-170; HEBDA, B. A., Reflections on the Role of the Diocesan Bishop Envisioned by *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Martens, K. (Hrsg.), Justice and Mercy Have Met. Pope Francis and the Reform of the marriage Nullity Process. Washington DC 2017, 65-85; HAHN, J., Das kirchliche Richteramt. Rechtsgestalt, Theorie und Theologie. Essen 2017, 350-354.

10 Zu Recht weist AMBROS deshalb darauf hin, dass auch ein Diözesanbischof „unbeschadet der Befähigung zum Richterdienst, die ihm aufgrund der Bischofsweihe *de iure et de facto* zukommt, auf entsprechende Fachkompetenzen angewiesen ist, um diesen Dienst angemessen und fruchtbar ausüben zu können. Falls er kein Kirchenrechtsstudium absolviert hat, kann er sich diese auf unterschiedliche Weise aneignen: Theoretisches Wissen durch Selbststudium und Fortbildungsveranstaltungen, praktische Kompetenzen durch Vermittlung des Gerichtsvikars sowie der im *processus brevior* vorgesehenen Beisitzer. Der Bischof wird nämlich nur dann zur moralischen Gewissheit über die Nichtigkeit einer Ehe kommen können, wenn er – mit Unterstützung seiner Mitarbeiter – das kanonische Recht auf den Einzelfall anzuwenden weiß.“ (AMBROS, M., Die kirchliche Gerichtsbarkeit zwischen örtlicher Nähe und Professionalität: Otter, J. / Walser, M. [Hrsg.], Iustitia et Ius. [FS Elmar GÜTHOFF]. St. Ottilien 2023, 120-142, 132; Kursivsetzung im Original); vgl. ebenso: JUNGBLUT, Prozessökonomie (s. Anm. 6), 421 f.; MINGARDI, M., Il ruolo del vescovo diocesano: Redazione di Quaderni di diritto ecclesiale (Hrsg.), La riforma dei processi matrimoniali di Papa Francesco. Una guida per tutti. Mailand 2016, 91-105; vgl. auch die Forderung des c. 378 n. 5 CIC/1983.

11 „III. – Der Bischof selbst ist Richter. – Damit in diesem Aufgabenfeld mit großer Bedeutung endlich die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils in die Praxis umgesetzt

im IV. Prinzip erwähnten möglichen Gefährdung der Unauflöslichkeit der Ehe durch die Einführung des *processus brevior* sind wohl ebenso die wiederkehrenden Hinweise des Papstes zu verstehen, so auch gegen Ende seiner Ansprache, wenn er betont, dass „die im Ehebund vereinten Ehegatten die Gabe der Unauflöslichkeit empfangen, die kein Ziel ist, das sie durch eigene Anstrengung erreichen müssen, und auch keine Einschränkung ihrer Freiheit, sondern ein Versprechen Gottes, dessen Treue jene der Menschen ermöglicht“. Dabei zeigt sich zudem eine gewisse Parallele zur Ansprache des Papstes an die Mitglieder der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres vom 27.01.2023,¹⁴ in der insbesondere das Anliegen des Papstes deutlich wurde, „die im *ius divinum positivum* begründete Unauflöslichkeit der Ehe zu schützen.“¹⁵

werden kann, wird mit Klarheit festgestellt, dass der Bischof selbst in seiner Kirche, für die er zum Hirten und zum Haupt bestellt ist, Richter der ihm anvertrauten Gläubigen ist. Es wird deshalb gewünscht, dass in den großen und kleinen Diözesen der Bischof selbst ein Zeichen für die Neuausrichtung der kirchlichen Strukturen sei [vgl. FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, n. 27, in: AAS 105 (2013), 1031] und er die richterliche Funktion auf dem Gebiet der Ehen nicht einfachhin den von ihm delegierten Ämtern der Kurie überlässt. Dies möge besonders im kürzeren Prozess Geltung finden, der eingeführt wird, um die eindeutigeren Nichtigkeitfälle zu lösen.“

- 12 „IV. – Der kürzere Prozess. – Über den nunmehr wieder agileren Ablauf des Eheprozesses hinaus hat man eine kürzere Prozessform entworfen – zusätzlich zu jenem Dokumentenverfahren, wie es derzeit in Geltung ist –, welche in den Fällen anzuwenden ist, in denen die behauptete Ehenichtigkeit von besonders offenkundigen Argumenten gestützt wird. Es ist Uns allerdings nicht entgangen, wie sehr ein abgekürztes Verfahren das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe gefährden könnte; genau deshalb haben Wir gewollt, dass in diesem Prozess der Bischof selbst als Richter tätig werde, der kraft seines Hirtenamtes mit Petrus in besonderer Weise Garant der katholischen Einheit im Glauben und in der Disziplin ist.“
- 13 Vgl. hierzu u.a.: ARELLANO CEDILLO, Normen (s. Anm. 6), 19 f.
- 14 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache an die Römische Rota vom 27.01.2023: AAS 115 (2023) 174-178; dt. Übersetzungstext: DPM 30 (2023) 301-304.
- 15 Vgl. SELGE, K.-H., Die Ehe als Lebensbund zur Geltung bringen. Theologische Erinnerungen, praktische Implikationen und pastorale Ermutigungen. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 27. Januar 2023 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres: DPM 30 (2023) 285-300, 286. Dabei betont SELGE, dass die Unauflöslichkeit der Ehe nicht nur in MIDI und MEMI deutlich zum Vorschein kommt, sondern auch in der Vergangenheit von FRANZISKUS immer wieder hervorgehoben und bekräftigt wurde (vgl. ebd., bes. 287 Anm. 9). In diesem Zusammenhang zu sehen ist auch das von FRANZISKUS nachfolgend gewählte Zitat aus der Ansprache von JOHANNES PAUL II. an die Römische Rota vom 29.01.2002, der dort erklärte, dass „jedes gerechte Urteil über die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe [...] ein Beitrag zur Kultur der Unauflöslichkeit sowohl in der Kirche als auch in der Welt“ sei (vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota vom 29.01.2022: AAS 94 [2002] 340-346; dt. Übersetzungstext: DPM 10 [2003] 187-192, 190).

In einem weiteren Abschnitt weist der Papst außerdem auf die Pflicht der Bischöfe hin, „die Gläubigen über die Existenz dieses Verfahrens als mögliches Heilmittel für die Notlage, in der sie sich befinden“, zu informieren. Es sei betrüblich festzustellen, dass viele Gläubige die Möglichkeit zur Führung eines Ehenichtigkeitsverfahrens überhaupt nicht kennen würden.

Schließlich zeige sich – so FRANZISKUS weiter – die Fürsorge des Bischofs für die ihm anvertrauten Gläubigen insbesondere im Bestreben, möglichst gut ausgebildete und geeignete Kleriker und Laien als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sein Diözesangericht¹⁶ zu berufen¹⁷.

Die zweite große, durch MIDI bzw. MEMI vorgenommene eheprozessrechtliche Veränderung, auf die FRANZISKUS in seiner Ansprache näher eingeht, ist die Abschaffung des Prinzips der *duplex sententia conformis*¹⁸. So habe er, „um zu

16 FRANZISKUS spricht hier explizit von einem vom jeweiligen Bischof einzurichtenden Diözesangericht, für das dieser verantwortlich ist, und geht nicht auf die Möglichkeit oder ggf. sogar Notwendigkeit zur Einrichtung von Interdiözesangerichten ein (vgl. c. 1423 CIC/1983; GÜTHOFF, E., Interdiözesangerichte erster Instanz als Alternative zu den Diözesangerichten: Ohly, C. / Haering, S. / Müller, L. [Hrsg.], Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. [FS Wilhelm REES]. Berlin 2020, 557-570). Dabei scheint der Papst eher auf der Linie des Art. 22 § 3 DC zu stehen, in dem gefordert wird, dass jeder Diözesanbischof sein eigenes Diözesangericht errichten müsse, was durch die zurückhaltendere Formulierung in c. 1673 § 2 CIC/1983 ausgeglichen wird. Da sich allerdings „die Einrichtung von eigenen Gerichten oder der Anschluss an ein Nachbargericht für manche Diözesen nicht lohnt oder als problematisch erweist, stellen Interdiözesangerichte, die effizienter als Diözesangerichte arbeiten können, auch nach dem Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* eine sinnvolle Alternative zu Diözesangerichten dar“ (Ebd., 569). Zudem bleibt die Möglichkeit bestehen, durch eine *prorogatio competentiae* der Apostolischen Signatur (vgl. Art. 35 n. 3 *Lex propria*; Art. 24 § 1 DC) einem anderen Diözesangericht die Vollmacht zu übertragen, auch die Streitsachen einer anderen Diözese rechtmäßig zu behandeln. Dem Diözesanbischof bleibt demnach ein legitimer Beurteilungsspielraum zur Prüfung, ob er alle Voraussetzungen zur Errichtung eines Diözesangerichts *ad normam iuris* erfüllt oder eine andere Option wählt, wobei „er sich sinnvollerweise von den Prinzipien der örtlichen Nähe sowie der Professionalität in seinem Handeln leiten lassen [wird]“ (AMBROS, Gerichtsbarkeit [s. Anm. 10], 142) und darauf achten muss, ob er überhaupt genügend geeignetes Gerichtspersonal zur Verfügung hat, selbst wenn Papst FRANZISKUS in MIDI (sowie in seiner diesjährigen Ansprache an die Römische Rota) örtliche Gerichtsstrukturen zu präferieren scheint (vgl. ebd.).

17 Vgl. cc. 1420-1422 CIC/1983. Dass mit der Aufgabe der Auswahl des Gerichtspersonals eine hohe moralische Verantwortung einhergeht, betonte bspw. bereits JOHANNES PAUL II. in seiner Ansprache an die Römische Rota von 2005 (vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota vom 29.01.2005: AAS 97 [2005] 164-166).

18 Vgl. dazu exemplarisch: LÜDICKE, Reform (s. Anm. 6), 150-156; JUNGBLUT, Prozessökonomie (s. Anm. 6), 414 f.; MECKEL, T., *Mitis iudex et iustus iudex?* Papst Franziskus reformiert das Eheprozessrecht: IKaZ 45 (2016) 76-86, 77 f.; ZUMBÜLT, Ände-

vermeiden, dass sich aufgrund zu komplexer Verfahren das Sprichwort ‚*summum ius summa iniuria*‘ (Cicero, *De Officiis* I,10,33) bewahrt, das Erfordernis einer doppelten übereinstimmenden Entscheidung abgeschafft und dazu ermutigt, die Fälle, in denen die Nichtigkeit [der Ehe] offenkundig ist, schneller zu entscheiden“¹⁹. Auch diesbezüglich lässt sich wieder an ein reformleitendes Prinzip aus MIDI erinnern, denn: „I. – Ein einziges, rechtskräftiges Urteil hinsichtlich der Nichtigkeit. – Zunächst wird festgelegt, dass für die Ehenichtigkeit nicht mehr länger eine doppelte, übereinstimmende Entscheidung erforderlich ist, damit die Parteien zu einer neuen kirchlichen Eheschließung zugelassen werden, sondern dass dafür die vom ersten Richter gemäß Rechtsnorm erreichte moralische Gewissheit genügt.“²⁰

Genau diese beiden Aspekte – die Rolle des Diözesanbischofs und die Abschaffung des Erfordernisses der *duplex sententia conformis* – betonte der Papst auch bereits im Jahr 2016 in einer Ansprache an die Teilnehmer eines Kurses, den das Gericht der Römischen Rota veranstaltet hat, in nahezu übereinstimmender Formulierung²¹.

Deutlich wichtiger, als die prozessrechtlichen Aspekte der Reform aufzugreifen und zu bewerten, scheint es dem Papst in seiner Ansprache allerdings zu sein, einige zentrale Prinzipien und Kriterien sowie Voraussetzungen für eine (gelungene) Anwendung des 2015 erneuerten Eheprozessrechts hervorzuheben bzw. in

rungen (s. Anm. 6), 104-109; ASSENMACHER, G., Schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse unter sicherer Wahrung des Prinzips der Unauflöslichkeit. Ein Jahr Erfahrungen mit *Mitis Iudex Dominus Iesus* in Deutschland: DPM 24 (2017) 7-26, 10-13.

19 Vgl. zur Bedeutung des Sprichworts *summum ius summa iniuria* im kanonischen Recht: NELLES, M., *Summum ius – summa iniuria?* Eine kanonistische Untersuchung zum Verhältnis von Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit im Recht der Kirche. St. Ottilien 2005.

20 Vgl. MIDI, Proömium.

21 Es handelt sich dabei um die Ansprache, die von Papst FRANZISKUS an einer anderen Stelle der vorliegenden Rede zitiert wird, vgl. FRANZISKUS, Ansprache an die Teilnehmer eines Kurses, den das Gericht der Römischen Rota veranstaltet hat, vom 12.03.2016: AAS 108 (2016) 484 f.; dt. Übersetzungstext: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/march/documents/papa-francesco_20160312_cors-o-rota-romana.html (Stand: 02.02.2025): „Am 15. August vergangenen Jahres sind die Dokumente *Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* promulgiert worden, die die Arbeitsergebnisse der am 27. August 2014 eingerichteten Sonderkommission aufgenommen haben: fast ein Jahr an Arbeit. Diese Regelungen haben einen vorrangig pastoralen Zweck: Sie sollen die Fürsorge der Kirche gegenüber jenen Gläubigen zum Ausdruck bringen, die eine rasche Prüfung ihrer ehelichen Situation erwarten. Insbesondere wurde die doppelte, übereinstimmende Entscheidung abgeschafft und der sogenannte kürzere Prozess eingeführt, der die Gestalt und die Rolle des Diözesanbischofs [...] als Richter in Eheprozessen wieder in den Mittelpunkt stellt. So wurde die Rolle des Bischofs oder Eparchen in Ehesachen weiter aufgewertet [...].“

Erinnerung zu rufen, was schon daran deutlich wird, dass diese Aspekte den umfangmäßig größten Teil der Ansprache ausmachen:

So bezieht sich FRANZISKUS gleich zu Beginn – unter Verweis auf die von den Synodenvätern in der Dritten Außerordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode am 18.10.2014²² aufgebracht und in n. 48 der *Relatio Synodi* festgehaltenen Forderungen – auf das zentrale Anliegen der Reform, die Ehenichtigkeitsverfahren „zugänglicher und schneller zu gestalten“²³. Ergänzend dazu führt der Papst etwas später ein Zitat aus dem Proömium von MIDI an, das ebenfalls die Geschwindigkeit der Prozesse in den Vordergrund rückt²⁴. Hintergrund dieses Anliegens mag wohl nicht nur die Tatsache sein, dass in der Praxis die Vorgabe des c. 1453 CIC/1983, wonach alle Streit- und Strafsachen in erster Instanz in einem Jahr und in der zweiten Instanz innerhalb von sechs Monaten zum Abschluss gebracht werden sollen,²⁵ oftmals überschritten wird, sondern auch die mit ANDREAS WEISS zu treffende Feststellung: „Die Langsamkeit der kirchlichen Gerichte verstört die Menschen zutiefst und ermüdet sie, der daraus entstehende Schaden für das Ansehen ihrer Gerichtsbarkeit ist enorm.“²⁶ Nach

22 Vgl. Bischofssynode: Generalsekretariat (Hrsg.), III Conventus Generalis Extraordinarii Episcoporum Synodi: „Provocationes pastorales aetatis nostrae de re familiari in Evangelizationis conexus“: *Relatio Synodi*. Città del Vaticano 2014: AAS 106 (2014) 887-908; dt. Übersetzungstext, aus dem in diesem Beitrag zitiert wird: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Texte zur Bischofssynode und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2014 (AH 273), 141-175.

23 Im italienischen Original ist hier die Rede von „di rendere i processi più accessibili e agili“, was ein nahezu wörtliches Zitat aus n. 48 der *Relatio Synodi* von 2014 darstellt („di rendere più accessibili ed agili“). Vgl. dazu n. 48 der *Relatio Synodi*: „Eine große Zahl der Synodenväter hat die Notwendigkeit unterstrichen, die Verfahren zur Anerkennung der Nichtigkeit einer Ehe zugänglicher und schneller zu gestalten [...]“.

24 Denn mit MIDI wollte der Papst Bestimmungen erlassen, „durch die keinesfalls die Nichtigkeit der Ehen befördert werden soll, sondern die Geschwindigkeit der Prozesse und nicht minder eine gerechte Einfachheit“ (MIDI, Proömium). Es handelt sich hierbei um den Auszug aus dem Proömium von MIDI, der auch in die diesjährige Ansprache des Papstes aufgenommen wurde. Der Verkürzung der Prozessdauer sollte bspw. auch die Abschaffung der verpflichtenden *duplex sententia conformis* dienen (s.o.), vgl. LÜDICHE, Reform (s. Anm. 6), 175.

25 Vgl. GÜTHOFF, E., § 109 Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung: HdbKathKR³, 1661-1672, 1670; vgl. dazu auch den Grundsatz des Prozessrechts *quam primum, salva iustitia* (vgl. c. 1453 CIC/1983).

26 WEISS, A., Wie langsam darf der kirchliche Richter sein? Zum Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess: Otter / Walser (Hrsg.), *Iustitia et Ius* (s. Anm. 10), 235-247, 235. Dass die Geschwindigkeit der Ehenichtigkeitsverfahren allerdings kein neues Anliegen ist, sondern eher einem „Dauerthema“ gleicht, zeigen bspw. das sog. Ehevotum des Zweiten Vatikanischen Konzils

Ansicht des amtierenden Dekans der Römischen Rota sei die Schnelligkeit deshalb „das erste und wichtigste operative Ziel der Prozessrechtsreform“²⁷, denn: „Die Leidenssituation und die existenziellen Interessen, die den Ehenichtigkeitsverfahren zugrunde liegen, verdienen eine rasche und sorgfältige Prüfung.“²⁸

Im Zusammenhang mit dem Kriterium einer einfacheren Zugänglichkeit zum Verfahren und zum Gericht stellt FRANZISKUS in seiner Ansprache auch auf das bereits in MIDI geforderte Prinzip der Nähe zwischen Gericht bzw. Gerichtspersonal und Gläubigen (das sog. *principium proximitatis*) ab,²⁹ dessen Garant der Diözesanbischof sei, das er aber ansonsten in seiner Ansprache nicht näher bestimmt.

Eine solche Nähe zwischen Gericht und Gläubigen darf allerdings nicht ausschließlich als räumliche bzw. örtliche Nähe verstanden werden, selbst wenn dies einen wünschenswerten Idealfall darstellt³⁰. Eine physische Nähe, dass bspw. die Parteien sowie Zeuginnen und Zeugen eine lediglich kurze Wegstrecke zurücklegen müssen, um zum Gericht zu gelangen, wiegt allerdings keinesfalls die – vielfach entscheidendere – zwischenmenschliche Nähe auf, wie sie

(LThK² Bd. 14, 596-606) und weitere Stimmen aus der Wissenschaft. Vgl. exemplarisch: FLATTEN, H., Das Ärgernis der kirchlichen Eheprozesse. Paderborn 1965; ZIRKEL, A., Quam primum – salva iustitia. Müssen kirchliche Eheprozesse Jahre dauern? St. Ottilien 2003; WEISS, A., Schnell und gut! Eine Replik auf Adam Zirkel, Quam primum – salva iustitia. Müssen kirchliche Eheprozesse Jahre dauern?: DPM 11 (2004) 125-139; MAMBERTI, D., „Quam primum, salva iustitia“ (c. 1453). Celeridad y justicia en el proceso de nulidad matrimonial renovado: Ius Communionis 4 (2016) 183-201; vgl. zudem die Forderung in n. 48 der bereits erwähnten *Relatio Synodi* von 2014.

27 ARELLANO CEDILLO, Normen (s. Anm. 6), 16.

28 Ebd.

29 Vgl. MIDI, Proömium: „Die Dringlichkeit der Reform wird genährt von der sehr großen Zahl von Gläubigen, die wegen physischer oder moralischer Ferne zu oft von den juristischen Strukturen der Kirche abgehalten werden, obwohl sie wünschen, dem eigenen Gewissen zu folgen; die Liebe und die Barmherzigkeit machen es daher erforderlich, dass die Kirche selbst sich als Mutter in die Nähe jener Kinder begibt, die sich als getrennt betrachten.“; vgl. zudem Art. 7 § 1 *Ratio procedendi* zu MIDI: „Die in can. 1672 angeführten Titel der Zuständigkeit sind gleichwertig, wobei soweit wie möglich das Prinzip der Nähe zwischen Richter und Parteien zu beachten ist.“ Hierbei handelt es sich um die einzige explizite Erwähnung des Prinzips der Nähe zwischen dem Gericht und den Prozessparteien im Zusammenhang mit MIDI.

30 Dass die fehlende örtliche Nähe der Gläubigen zum zuständigen kirchlichen Gericht dennoch ein gewichtiges praktisches Problem darstellen kann, das viele Gläubige belastet, betont bspw. DANEELS, F., A First Approach to the Reform of the Process for the Declaration of Nullity of Marriage: Martens (Hrsg.), Justice and Mercy (s. Anm. 9), 5-26.

zwischen dem Gerichtspersonal und den am Verfahren beteiligten Gläubigen bestehen soll³¹. Deshalb kann nur in den kirchlichen Gerichten, in denen den hilfesuchenden Menschen freundlich, verständnisvoll, einfühlsam und kompetent begegnet wird, um sie dadurch wirklich „zu Christus zu begleiten, der der milde und barmherzige Richter ist“, von einer tatsächlichen „Nähe (der Gläubigen) zum Gericht“ gesprochen werden.

AMBROS merkt zudem zu Recht an, dass „dieses Prinzip der örtlichen Nähe der kirchlichen Gerichtsbarkeit in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Professionalität der in der Rechtspflege Tätigen, dem tatsächlichen Vorhandensein der Voraussetzungen für die Übernahme eines Dienstes am kirchlichen Gericht sowie ihrer Rückbindung an die Metaprinzipien von Wahrheit und Gerechtigkeit [steht]. Nicht zuletzt ist das Grundrecht der Gläubigen auf ein gerechtes Verfahren zu nennen, das eine entsprechende Fachkompetenz in der kirchlichen Rechtspflege voraussetzt (vgl. c. 221).“³² Daran ändert auch die Feststellung nichts, dass das Prinzip der Nähe in MIDI auf mehrfache Weise umgesetzt wird, nämlich durch die Fokussierung des Ehenichtigkeitsverfahrens auf das Gericht I. Instanz, die Priorisierung von Diözesan- und Metropolitangerichten, die persönliche Ausübung des Richteramtes durch den Bischof, insbesondere im *processus brevior*, und die Vereinfachung hinsichtlich der Feststellung der Zuständigkeiten (vgl. c. 1672 CIC/1983)³³.

Ein weiteres zentrales Kriterium, das FRANZISKUS in seiner Ansprache aufgreift, ist die Kostenfreiheit des Verfahrens,³⁴ denn durch diese – so erklärt der Papst anhand eines Zitats aus dem Proömium von MIDI – mache die Kirche „die unentgeltliche Liebe Christi sichtbar [...], durch die wir alle erlöst worden sind.“³⁵

31 In diesem Zusammenhang fordert deshalb wohl ARELLANO CEDILLO, Normen (s. Anm. 6), 17: „Die Nähe soll die physische oder moralische Distanz überbrücken oder überwinden, die nicht selten in so vielen Teilen der katholischen Welt Menschen von der kirchlichen Justiz fernhält.“

32 AMBROS, Gerichtsbarkeit (s. Anm. 10), 121.

33 Vgl. ebd., 121-130.

34 Vgl. hierzu auch: FRANZISKUS, Ansprache an die Römische Rota vom 23.01.2015: AAS 107 (2015) 182-185; dt. Übersetzungstext: DPM 23 (2016) 403-405, 405: „Die Sakramente sind unentgeltlich. Die Sakramente schenken uns die Gnade. Und ein Eheverfahren betrifft das Sakrament der Ehe. Wie sehr möchte ich, dass alle Verfahren unentgeltlich wären!“; vgl. zudem zu diesem Anliegen des Papstes exemplarisch: LÜDICKE, Reform (s. Anm. 6), 171; JUNGBLUT, Prozessökonomie (s. Anm. 6), 427; ASSENMACHER, Prozess (s. Anm. 18), 16 f.; ZUMBÜLT, Änderungen (s. Anm. 6), 102-104; ORTIZ HERRAIZ, J., La „gratuidad del proceso“; Revista general de derecho canonico y de derecho eclesiastico del estado 41 (2016) 1-12.

35 MIDI, Proömium.

Damit rekurriert der Papst ein weiteres Mal in seiner Ansprache explizit auf ein die Reform leitendes Prinzip aus MIDI³⁶.

Darüber hinaus müssen die Verfahrensnormen, so FRANZISKUS, „einige grundlegende Rechte und Prinzipien garantieren, vor allem das Verteidigungsrecht und die Rechtsvermutung zugunsten der Gültigkeit der Ehe.“³⁷ Gerade die Betonung des *favor iuris* der Ehe deckt sich mit den oben bereits thematisierten Anmerkungen von FRANZISKUS zum Schutz der Unauflöslichkeit der Ehe, dem auch c. 1060 CIC/1983³⁸ dient.

Weiter hebt der Papst in seiner Ansprache hervor, dass das Ziel eines jeden Verfahrens in der Wahrheitsfindung bestehe. Schließlich gehe es nicht darum, „das Leben der Gläubigen unnötig zu verkomplizieren und ebensowenig ihre Streitlust anzufachen, sondern nur der Wahrheit zu dienen“³⁹. Alle an den kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren Beteiligten „müssen daher objektiv nach der Wahrheit suchen, die einzig und allein Klarheit gibt, ob die Ehe gültig oder ungültig geschlossen worden ist.“⁴⁰

Zusammenfassend lassen sich demnach folgende Prinzipien und Kriterien in der Ansprache des Papstes finden, die seiner Ansicht nach für eine gelungene Umsetzung und Anwendung des erneuerten Eheprozessrechts beachtet und gewährleistet sein müssen: die Zugänglichkeit und Schnelligkeit bei der Verfahrensführung, die Nähe zwischen Gericht bzw. Gerichtspersonal und Gläubigen, die Kostenfreiheit des Verfahrens, das Verteidigungsrecht, die Rechtsvermutung

36 Vgl. MIDI, Proömium: „VI. – Die den Bischofskonferenzen eigene Aufgabe. – [...] Zusammen mit dem Ziel der Nähe des Richters mögen die Bischofskonferenzen unter Wahrung der gerechten und würdigen Vergütung der Gerichtsmitarbeiter so weit wie möglich dafür sorgen, dass die Kostenfreiheit der Verfahren sichergestellt werde und die Kirche als erkennbar großzügige Mutter gegenüber den Gläubigen in einer mit dem Seelenheil derart eng verbundenen Materie die unentgeltliche Liebe Christi sichtbar macht, durch die wir alle erlöst worden sind.“

37 ARELLANO CEDILLO verbindet dieses Anliegen mit dem Kriterium der Einfachheit, denn: „Der Verweis in der *ratio legis* auf die *iusta simplicitas* zeigt, dass die Förderung der Einfachheit nicht zu einer Beeinträchtigung der wesentlichen Garantien und des Rechts auf Verteidigung führen darf.“ (ARELLANO CEDILLO, Normen [s. Anm. 6], 17; Kursivsetzung im Original).

38 C. 1060 CIC/1983: „Die Ehe erfreut sich der Rechtsgunst, deshalb ist im Zweifelsfall an der Gültigkeit der Ehe so lange festzuhalten, bis das Gegenteil bewiesen wird.“

39 Hier greift FRANZISKUS auf ein Zitat aus der Ansprache von BENEDIKT XVI. an die Römische Rota vom 28.01.2006 zurück; vgl. BENEDIKT XVI., Ansprache an die Römische Rota vom 28.01.2006: AAS 98 (2006) 135-138; dt. Übersetzungstext: DPM 14 (2007) 289-292; vgl. hierzu: STOCKMANN, P., Die erste Ansprache von Papst Benedikt XVI. vor der Rota Romana im Spiegel seiner Ehelehre: DPM 14 (2007) 153-179.

40 JUNGBLUT, Prozessökonomie (s. Anm. 6), 436.

zugunsten der Gültigkeit der Ehe und die Wahrheitsfindung als Ziel eines jeden Verfahrens.

Dass die hier genannten Prinzipien und Kriterien nicht einzeln oder isoliert betrachtet und umgesetzt werden dürfen, macht FRANZISKUS insbesondere dadurch deutlich, dass er auf eine Aussage PAULS VI. zurückgreift, die dieser im MP *Causas Matrimoniales*⁴¹ von 1971 getroffen hat, und in dessen Licht FRANZISKUS auch seine Eheprozessrechtsreform sehen möchte, denn: Keinesfalls soll und dürfe die Umsetzung des reformierten Eheprozessrechts dazu führen, die Nichtigkeit von Ehen bzw. deren Feststellung zu befördern,⁴² sondern es sei entscheidend, die Ehenichtigkeitsverfahren „leichter zugänglich und damit pastoraler zu gestalten, ohne dass dies auf Kosten der Kriterien der Wahrheit und der Gerechtigkeit“⁴³ gehe. Auch wenn demnach die Schnelligkeit in der Verfahrensführung ein hohes Gut darstellt, muss sie dennoch gegenüber der Wahrheitsfindung und der Verwirklichung der Gerechtigkeit im Verfahren stets zurücktreten⁴⁴. Die prozessrechtlichen Maximen müssen „in einem austarierten Verhältnis zueinanderstehen“⁴⁵ und „Schnelligkeit darf ‚nicht an die Stelle der

41 Vgl. PAUL VI., MP *Causas matrimoniales*: AAS 63 (1971) 441-446.

42 Papst FRANZISKUS greift an dieser Stelle auf ein Zitat aus dem Proömium von MIDI zurück: Mit diesem MP wollte der Papst nach eigener Aussage Bestimmungen erlassen, „durch die keinesfalls die Nichtigkeit der Ehen befördert werden soll, sondern die Geschwindigkeit der Prozesse und nicht minder eine gerechte Einfachheit, damit nicht wegen der verspäteten Urteilsfindung das Herz der Gläubigen, welche die Klärung des eigenen Standes erwarten, lange von den Dunkeln des Zweifels bedrückt werden.“

43 An dieser Stelle zitiert der Papst wörtlich aus der Ansprache von PAUL VI. an die Römische Rota vom 30.01.1975, vgl. PAUL VI., Ad Praelatos Auditores et Officiales Tribunalis Sacrae Romanae Rotae, a Beatissimo Patre novo litibus iudicandis ineunte anno coram admissos. Die 30 mensis ianuarii a. 1975: AAS 67 (1975) 179-183; ital. Text abrufbar unter: https://www.vatican.va/content/paul-vi/it/speeches/1975/documents/hf_p-vi_spe_19750130_sacra-romana-rota.html (Stand: 01.02.2025); dt. Übersetzung durch die Autorin.

44 Dies deckt sich mit einer Aussage, die der Papst in seiner Ansprache am 23.11.2024 an die Teilnehmer eines von der Römischen Rota veranstalteten Kurses getätigt hat (vgl. <https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2024/november/documents/20241123-corso-rota-romana.html>), denn: „[N]on si possono interpretare le norme attuali sui processi matrimoniali come se, nella doverosa ricerca della prossimità e della celerità, esse implicassero un affievolimento delle esigenze della giustizia.“ („Man kann die aktuellen Normen bezüglich der Ehenichtigkeitsverfahren nicht so interpretieren, als würden sie, bei der notwendigen Suche nach Nähe und Schnelligkeit, eine Vernachlässigung der Gerechtigkeitsanforderungen implizieren.“ [Übersetzung durch die Autorin]). Vgl. dazu bspw. auch: WESEMANN, P., Das erstinstanzliche Gericht und seine pastorale Aufgabe: Grocholewski, Z. / Cárcel Ortí, V. (Hrsg.), *Dilexit Iustitiam. Studia in honorem Aurelii Card. Sabattani*. Città del Vaticano 1984, 91-118, 109 f.

45 WEISS, Rechtsschutz (s. Anm. 26), 236.

Gründlichkeit treten“⁴⁶, denn nur so lässt sich ein wahres und gerechtes Urteil finden⁴⁷.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, die FRANZISKUS in seiner Ansprache für eine gelungene Umsetzung des Eheprozessrechts als notwendig angibt, lässt sich zuerst auf die bereits erwähnte Information der Gläubigen über die Existenz von Ehenichtigkeitsverfahren abstellen, denn nur wenn die Gläubigen von dieser Möglichkeit überhaupt wissen, können sie auch davon Gebrauch machen.

Eine zweite zentrale Voraussetzung wird deutlich, wenn der Papst betont, der Bischof habe an sein Gericht gut ausgebildetes und geeignetes Personal zu berufen,⁴⁸ denn: „Die Investition in die Ausbildung dieser Fachkräfte – auf wissenschaftlicher, menschlicher und geistlicher Ebene – kommt stets den Gläubigen zugute, die das Recht auf eine sorgfältige Prüfung ihrer Anträge haben“. Bemerkenswert ist, dass es dem Papst nicht nur um eine wissenschaftliche Ausbildung des Gerichtspersonals geht, die selbstverständlich unabdingbar ist,⁴⁹ die aber in

46 WEISS, Rechtsschutz (s. Anm. 26), 236. Dabei muss der Grundsatz gelten: „so kurz wie möglich, aber so gründlich wie nötig“ (ebd., 239). Ansonsten unterliegt ein zügiges Verfahren „immer der Gefahr, auf Kosten der Gründlichkeit, der Tiefe der Untersuchung durchgeführt zu werden“ (ZUMBÜLT, Änderungen [s. Anm. 6], 93).

47 Vgl. WEISS, Rechtsschutz (s. Anm. 26), 236. Als materiell-rechtliches Kriterium gibt WEISS deshalb an: „Der Ehenichtigkeits- wie Strafprozess sollte nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als erforderlich ist, um die erforderliche Gewissheit über die Prozessfrage zu erlangen.“ (Ebd., 239). Vgl. in diesem Zusammenhang auch zum Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren samt einem kommentierten Vorschlag *de lege ferenda*: ebd., 239-247.

48 Diese Forderung steht in engem Zusammenhang mit den bzw. bedingt sich durch die anderen, mit MIDI erfolgten Veränderungen: die Abschaffung der verpflichtenden *duplex sententia conformis* als „Kontrollinstanz“; die verstärkte Stellung und Rolle des Diözesanbischofs und die Forderung nach der Einrichtung eines Diözesangerichts, für deren Erfüllung geeignetes Gerichtspersonal eine *conditio sine qua non* darstellt (vgl. AMBROS, Gerichtsbarkeit [s. Anm. 10], 135). Weiter hat die Ausstattung eines Gerichts ebenso Einfluss auf andere, bereits erwähnte wichtige Kriterien, wie die Prinzipien der Nähe von Gericht und Gläubigen und der Schnelligkeit der Verfahren, denn: „Ein Gericht mag zwar örtlich nah und damit auf den ersten Blick leicht zugänglich für die Gläubigen sein. Wenn allerdings das Gericht nicht die erforderliche personelle Ausstattung hat, werden auch an einem Diözesangericht Prozesse Jahre dauern. Außerdem müssen die am Gericht Tätigen fachlich kompetent sein. Nur dann werden sie fähig sein, ein Eheverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchführen zu können.“ (Ebd., 138).

49 Vgl. hierzu die akademischen Mindestvoraussetzungen in den cc. 1420 § 4, 1421 § 3, 1435 CIC/1983. Unter einer wissenschaftlichen Ausbildung darf allerdings nicht (nur) eine einmalige (und abgeschlossene) akademische Ausbildung verstanden werden. Gefordert und notwendig ist vielmehr eine andauernde Fortbildung und ein lebenslanges Lernen, denn: „Neben einer soliden Vermittlung des kanonischen Ehe- und Prozess-

diesem sensiblen Bereich nicht ausreicht, so dass die am Gericht Tätigen auch auf einer menschlichen⁵⁰ und geistlichen⁵¹ Ebene ausgebildet und geschult werden müssen, denn es braucht „nicht nur kanonistisches Wissen und psychologische Kenntnisse, sondern eine Grundhaltung, die getragen ist von Einfühlungsvermögen und bergender Zuwendung“⁵². Nur eine solche ganzheitliche Ausbildung des Gerichtspersonals, die den gesamten Menschen in den Blick nimmt, wird es ermöglichen, dass diejenigen, die an den kirchlichen Gerichten tätig sind, auch die vom Papst in der diesjährigen Ansprache geforderten Eigenschaften mitbringen und die entsprechenden Werte verinnerlichen können:

rechts bedarf es einer Kenntnis der Ehejudikatur, wie sie leitlinienhaft von der Römischen Rota [...] vorgelegt wird. Diese *formatio* hat zunächst im Rahmen der universitären kanonistischen Ausbildung zu geschehen, dann aber auch auf den verschiedenen kirchenrechtswissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie durch das Studium der kirchenrechtswissenschaftlichen Literatur. [...] Dies gehört zu den Erfordernissen einer qualitativ hochwertigen Ehejudikatur.“ (SELGE, K.-H., Können Ehenichtigkeitsprozesse schaden? Plädoyer für eine Qualitätsoffensive Ehejudikatur. Eine Problemangabe im Anschluss an die Ansprache Papst Franziskus' vom 18. Februar 2023 an die Teilnehmer eines vom Gericht der Römischen Rota veranstalteten Lehrgangs: Otter / Walser [Hrsg.], *Iustitia et Ius*. [s. Anm. 10], 201-223, 213 f.).

- 50 Auf dieser Ebene fordert bspw. SELGE unter Bezugnahme auf NOTKER KLANN (Institutionelle Beratung, ein erfolgreiches Angebot. Von den Beratungs- und Therapieschulen zur klientenorientierten Intervention. Feldstudie zur Ergebnisqualität in der Partnerschafts- und Eheberatung. Freiburg i.Br. 2002, 25) folgenden Katalog von Kernkompetenzen: „Zunächst ist die Eignung zu personal-seelsorglicher Begleitung unabdingbar, zu der wesentlich folgende Befähigungen gehören: ‚Wahrnehmungskompetenz [...], Fähigkeit, Beziehungen zu gestalten [...], Belastungsfähigkeit, Kritikfähigkeit.“ (SELGE, Qualitätsoffensive Ehejudikatur [s. Anm. 49], 219); vgl. auch: RAMBACHER, S., Im Dienst an der Wahrheit und am Menschen. Standortbestimmungen, Überlegungen und Perspektiven zum kirchlichen Richteramt: DPM 19/20 (2012/2013) 357-369.
- 51 In der Linie mit diesem Erfordernis und für dessen tieferes Verständnis sind auch einige Aussagen der Ansprache des Vorjahres zu sehen, in der FRANZISKUS u.a. betonte: „Das Gebet des Richters ist wesentlich für seine Aufgabe. Wenn ein Richter nicht betet oder nicht beten kann, ist es besser, er geht einer anderen Tätigkeit nach.“ (vgl. FRANZISKUS, Ansprache an die Römische Rota vom 25.01.2024: AAS 116 [2024] 239-242; dt. Übersetzungstext: DPM 31 [2024] 211-214). Vgl. dazu auch die zugehörige Kommentierung: SELGE, K.-H., Die Verwiesenheit der *lex agendi* auf die *lex orandi* und die *lex credendi*. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres: DPM 31 (2024) 197-210, 204-206. Die hohe Bedeutung des Gebets im Zusammenhang mit der kirchlichen Rechtspflege thematisierte der Papst zudem bereits in seiner Ansprache an die Römische Rota vom 2022, vgl. FRANZISKUS, Ansprache an die Römische Rota vom 27.01.2022: AAS 114 (2022) 247-252, 251 f.; dt. Übersetzungstext: DPM 29 (2022) 306-310, 310.
- 52 SELGE, Qualitätsoffensive Ehejudikatur (s. Anm. 49), 214.

So betont der Papst, das Gerichtspersonal müsse die Arbeit „mit Gerechtigkeit und Sorgfalt ausführen“ und die eheprozessrechtlichen Normen mit Klugheit anwenden, was zwei große Tugenden verlange, nämlich „die Klugheit und die Gerechtigkeit, die von der Liebe inspiriert sein müssen. Es gibt eine enge Verbindung zwischen Klugheit und Gerechtigkeit, denn die Ausübung der ‚*prudencia iuris*‘ zielt auf die Erkenntnis dessen ab, was im konkreten Fall gerecht ist“. Diese Aussage des Papstes stammt jedoch nicht aus der diesjährigen Ansprache, sondern wurde von ihm aus seiner Ansprache im vergangenen Jahr zitiert,⁵³ was auf eine gewisse Kontinuität der beiden Ansprachen schließen lässt. Der von FRANZISKUS hier verwendete Begriff der *prudencia iuris* findet sich zudem u.a. bereits in einer Ansprache von BENEDIKT XVI. an die Römische Rota von 2008⁵⁴.

Die an den Ehenichtigkeitsverfahren beteiligten Personen sollen sich überdies „der ehelichen und familiären Wirklichkeit mit Ehrfurcht“ nähern, weil die Familie ein lebendiger Abglanz der Liebesgemeinschaft des dreifaltigen Gottes sei, wozu FRANZISKUS auf *Amoris Laetitia* 11⁵⁵ verweist.

⁵³ Vgl. FRANZISKUS, Ansprache vom 25.01.2024 (s. Anm. 51): „Die Unterscheidung des Richters erfordert zwei große Tugenden: Die Klugheit und die Gerechtigkeit, die von der Nächstenliebe informiert sein müssen. Es besteht eine enge Verbindung zwischen Klugheit und Gerechtigkeit, da die Ausübung der *Prudentia iuris* darauf abzielt, das zu kennen, was im konkreten Fall richtig ist. Es handelt sich also um eine Klugheit, die keine diskretionäre Entscheidung betrifft, sondern um eine deklarative Handlung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Gutes der Ehe; daher muss eine juristische Klugheit, um wirklich pastoral zu sein, gerecht sein. Die richtige Unterscheidung beinhaltet eine Handlung der pastoralen Liebe, auch wenn das Urteil negativ wäre. Und auch ein Risiko.“

Vgl. zur Auslegung dieser Vorgabe: SELGE, Verwiesenheit (s. Anm. 51), 206 f.: „Die gerichtliche Unterscheidung habe objektiv zu sein, d.h. frei von jedem Vorurteil, sei es für oder gegen eine Ehenichtigkeitserklärung. Dies bedeute, sowohl einem Rigorismus zu wehren, der für eine affirmative Entscheidung eine absolute Sicherheit verlange als auch von einer Haltung abzusehen, die irrigerweise meine, dass eine Ehenichtigkeitserklärung immer der richtige Weg sei. [...] Zwischen Klugheit und Gerechtigkeit bestehe ein enges Verhältnis. Die Klugheit sei darauf ausgerichtet zu erkennen, was konkret richtig sei. Dies bedeute, dass die Klugheit ‚Eifer für die Gerechtigkeit‘ [Zitat aus: KALDE, F., Der Richter und sein Ruf. Zu einer Voraussetzung richterlicher Tätigkeit: DPM 1 [1994] 33-51, 35] verlange. Nur eine Entscheidung, die gerecht sei, sei auch pastoral.“

⁵⁴ Vgl. BENEDIKT XVI., Ansprache an die Römische Rota vom 26.01.2008: AAS 100 (2008) 84-88; dt. Übersetzungstext: DPM 15/16 (2008/2009) 640-643, 642.

⁵⁵ Vgl. FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia* vom 19.03.2016: AAS 108 (2016) 311-446; dt. Übersetzungstext: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia*

Letztlich sei die Tätigkeit des Gerichtspersonals der Römischen Rota jedoch – so FRANZISKUS resümierend im letzten Abschnitt seiner Ansprache – „eine Aufgabe von großer Verantwortung, aber vor allem von großer Schönheit“, da alle Beteiligten dadurch mithelfen können, „zwischenmenschliche Beziehungen zu reinigen und wiederherzustellen“, was gewiss ebenso für die Tätigkeit an allen anderen kirchlichen Gerichten gilt. Als *peregrinantes in spem*, als Pilger der Hoffnung, soll ihre tägliche Arbeit zudem mit einer Hoffnung erfüllt sein, die gemäß Röm 5,5 nicht zugrunde gehen lässt, so dass der Papst mit dieser Aussage den Bogen zum Heiligen Jahr schlägt, in dem sich die Kirche im Jahr 2025 befindet⁵⁶.

Neben all den genannten Aspekten weist die diesjährige Ansprache des Papstes an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres aber noch ein weiteres Spezifikum auf, nämlich die stete Betonung dessen, worauf die Ehenichtigkeitsverfahren und letztlich das gesamte kanonische (Eheprozess-)Recht ausgerichtet ist: auf das Wohl der Gläubigen⁵⁷ und insbesondere auf ihre *salus animarum*,⁵⁸ denn „Papst Franziskus hat mit seiner Reform das oberste Gesetz der gesamten kirchlichen Rechtsordnung gemäß c. 1752 unterstrichen: Die gesamte Rechts-

über die Liebe in der Familie. (VApSt 204) Bonn 2016, 15, n. 11: „Der dreieinige Gott ist Gemeinschaft der Liebe, und die Familie ist sein lebendiger Abglanz.“

- 56 Das Heilige Jahr begann mit der Öffnung der Heiligen Pforte im Petersdom am 24.12.2024. Für weitere Informationen siehe: <https://www.iubilaeum2025.va/de.html> (Stand: 02.02.2025).
- 57 Treffend titelt deshalb der *Osservatore Romano* den Abdruck der diesjährigen Ansprache mit „Nelle cause matrimoniali mirare al bene dei fedeli“, vgl. OssRom 66 (2025) 31.01.2025, n. 25, 2.
- 58 Vgl. zur Bedeutung der *salus animarum* im kanonischen (Prozess-)Recht exemplarisch: HAERING, S., Kirchenrecht – Das Heil der Seelen als höchste Norm: Hilpert, K. / Leimgruber, S. (Hrsg.), Theologie im Durchblick. Ein Grundkurs. Freiburg i.Br. 2008, 204-215, 214; WILENS, M., *Salus animarum suprema lex*: Mercy as a legal principle in the application of canon law?: The Jurist 54 (1994) 560-590; HERRANZ, J., *Salus animarum*, principio dell'ordinamento canonico: IusEcl 12 (2000) 291-306; SNETHLAGE, Bischof (s. Anm. 9), 168: „Das Ziel und der Zweck aller kirchlichen Gewalt entspringt der Sendung der Kirche: Dem Heil der Seelen (c. 1752 CIC/83). Zu diesem Zweck führt die Kirche gerichtliche Verfahren“; JUNGBLUT, Prozessökonomie (s. Anm. 6), 412: In jedem kanonischen Prozess „soll es vor allem auch um das Heil der Seelen gehen. C. 1752 hält fest, dass das Heil der Seelen oberstes Gesetz sein muss. [...] Der Eheprozess kann demnach als Heilswerkzeug der Kirche dienen, deren Ziel das Heil der Seelen ist.“; D'ANGELO, E. O., *La salus animarum y el proceso canónico matrimonial*: EstEcl 81 (2006) 673-698. Letzterer verweist dort auch auf verschiedene Ansprachen PIUS' XII., PAULS VI. und JOHANNES PAULS II., die allesamt auf die *salus animarum* als höchstes Ziel des (Prozess-)Rechts verweisen (vgl. ebd., 675 f.).

ordnung, ihre Interpretation und ihre Anwendung steht unter dem Licht bzw. der Maßgabe der *salus animarum* der Gläubigen“⁵⁹.

Und diesem obersten Ziel, das sich wie ein roter Faden durch die gesamte Ansprache des Papstes zieht, haben auch alle zuvor erwähnten Veränderungen, Prinzipien, Kriterien und Voraussetzungen, die der Papst genannt hat, zu dienen und sich darauf auszurichten. So verweist FRANZISKUS bereits zu Beginn der Rede auf die Synodenväter der Bischofssynode von 2014 und deren dringliches Anliegen, „die pastorale Neuausrichtung der Strukturen zu vollenden“, wozu er die Forderung von *Evangelii Gaudium* 27 aufgreift⁶⁰. Und diese pastorale Neuausrichtung der Strukturen müsse, so FRANZISKUS in seiner Ansprache weiter, „notwendigerweise auch die Rechtspflege betreffen, damit sie bestmöglich auf jene reagieren kann, die sich an die Kirche wenden, um Klarheit über ihre eheliche Situation zu gewinnen“⁶¹. Dazu verweist der Papst auf seine Ansprache an

⁵⁹ MECKEL, *Mitis iudex* (s. Anm. 18), 84 (Kursivsetzung im Original).

⁶⁰ Vgl. FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* vom 24.11.2013: AAS 105 (2013) 1019-1137; dt. Übersetzungstext: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (VApSt 194), Bonn 2013, 26, n. 27: „Ich träume von einer missionarischen Entscheidung, die fähig ist, alles zu verwandeln, damit die Gewohnheiten, die Stile, die Zeitpläne, der Sprachgebrauch und jede kirchliche Struktur ein Kanal werden, der mehr der Evangelisierung der heutigen Welt als der Selbstbewahrung dient. Die Reform der Strukturen, die für die pastorale Neuausrichtung erforderlich ist, kann nur in diesem Sinn verstanden werden: dafür zu sorgen, dass sie alle missionarischer werden, dass die gewöhnliche Seelsorge in all ihren Bereichen expansiver und offener ist, dass sie die in der Seelsorge Tätigen in eine ständige Haltung des ‚Aufbruchs‘ versetzt und so die positive Antwort all derer begünstigt, denen Jesus seine Freundschaft anbietet.“

Vgl. zum Zusammenhang von Evangelisierung und kirchlicher Ehejudikatur auch: SELGE, Qualitätsoffensive Ehejudikatur (Anm. 49), 205.

⁶¹ Mit der Betonung eines inneren Zusammenhangs zwischen der Ausübung der richterlichen Tätigkeit und der pastoralen Sorge der Kirche stellt sich FRANZISKUS ganz in die Reihe seiner Vorgänger, vgl. hierzu als *pars pro toto*: JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota vom 18.01.1990: AAS 82 (1990) 872-877; BENEDIKT XVI., Ansprache vom 28.01.2006 (s. Anm. 39); BENEDIKT XVI., Ansprache an die Römische Rota vom 22.01.2011: AAS 103 (2011) 108-113. Vgl. zur pastoralen Ausrichtung und Zielsetzung der kirchlichen Gerichte unter Verweis auf die Ansprache von Papst FRANZISKUS an die Römische Rota vom 24.01.2014 (vgl. AAS 106 [2014] 89 f.) auch: OTTER, J., Die Rota Romana in der neuen Kurienkonstitution *Praedicate Evangelium*: DPM 29 (2022) 211-226, 211-213; SELGE, Qualitätsoffensive Ehejudikatur (s. Anm. 49), 208 („Seitens der Ehejudikatur sollte den Mitarbeitern immer bewusst sein, dass ihre Arbeit einen starken pastoralen Bezug besitze.“); HÖRTING, *Mitis iudex* (s. Anm. 6), 156; MECKEL, *Mitis iudex* (s. Anm. 18), 84; SANDERS, R., Damit das Ehenichtigkeitsverfahren ein Ort der Heilung werden kann. Gedanken aus der Sicht eines Eheberaters: DPM 24 (2017) 131-164; BIER, G., Das kirchliche Eheverfahren zwischen prozessrechtlichen

die Römische Rota vom 23.01.2015,⁶² in der er ebenso klarstellt, dass die „Funktion des Rechts [...] auf die *salus animarum* ausgerichtet“⁶³ ist.

Auch in den darauffolgenden Abschnitten seiner Ansprache wird deutlich, wie sehr dem Papst daran gelegen ist, das Eheprozessrecht zum Wohl der Gläubigen und zu ihrem Seelenheil anzuwenden. So soll auch der 2015 eingeführte *processus brevior* „als Ausdruck der Sorge um die *salus animarum*“ angesehen werden, die Tätigkeit der kirchlichen Gerichte soll (mehr) in die diözesane Pastoral eingebunden werden und die gesamte „Reform wurde geleitet – und ihre Umsetzung muss geleitet werden – von der Sorge um das Heil der Seelen“, wie bereits das Proömium von MIDI betonte⁶⁴. Denn wir, so erklärt FRANZISKUS weiter, „sind herausgefordert durch den Schmerz und die Hoffnung so vieler Gläubiger, die Klarheit über die Wahrheit ihrer persönlichen Situation und folglich über die Möglichkeit einer vollen Teilnahme am sakramentalen Leben suchen.“

Unter Verweis auf seine Ansprache an die Teilnehmer des vom Gericht der Römischen Rota veranstalteten Kurses vom 12.03.2016⁶⁵ macht der Papst außerdem deutlich, dass gerade den Menschen, die eine unglückliche eheliche Erfahrung gemacht haben und nun ein Ehenichtigkeitsverfahren führen, dieser Weg erleichtert und ihnen geholfen werden müsse⁶⁶. Schließlich darf nicht

Vorgaben und pastoralem Anspruch. Ein Dilemma: Lebendige Seelsorge 69 (2018) 209-213.

62 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache vom 23.01.2015 (s. Anm. 34). Dort wollte der Papst „zu einem immer größeren und immer leidenschaftlicheren Bemühen in eurem Dienst zum Schutz der Einheit der Rechtsprechung in der Kirche auffordern. Wie viel Pastoralarbeit zum Wohl vieler Ehepaare, vieler Kinder, die oft Opfer dieser Vorgänge sind! Auch hier bedarf es einer pastoralen Neuausrichtung der kirchlichen Strukturen [...], um allen, die sich an die Kirche wenden, um Licht in ihre eigene Ehesituation zu bringen, das *opus iustitiae* anzubieten. Das ist eure schwierige Sendung, ebenso wie die aller Richter in den Diözesen: das Heil der Menschen nicht in den engen Wegen des Legalismus zu verschließen. Die Funktion des Rechts ist auf die *salus animarum* ausgerichtet“ (vgl. ebd., 404 f.; Kursivsetzung im Original).

63 Ebd., 405 (Kursivsetzung im Original).

64 Vgl. MIDI, Proömium: „Die Sorge um das Seelenheil, die – heute wie gestern – das oberste Ziel der Institutionen, der Gesetze und des Rechts bleibt, bewegt den Bischof von Rom, den Bischöfen dieses Reformdokument [= MIDI] vorzulegen.“

65 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache vom 12.03.2016 (s. Anm. 21).

66 Der gesamte Abschnitt, auf den sich der Papst in seiner diesjährigen Ansprache hier bezieht, lautet in dt. Übersetzung (vgl. ebd.): „Es ist wichtig, dass die neue gesetzliche Regelung in ihrer Absicht und ihrem Geist besonders von Seiten der Mitarbeiter der Kirchengerichte aufgenommen und vertieft wird, um den Familien einen Dienst der Gerechtigkeit und der Liebe zu leisten. Für viele Menschen, die eine unglückliche eheliche Erfahrung gemacht haben, stellt die Verifizierung von Gültigkeit oder Ungültigkeit der

„wegen der verspäteten Urteilsfindung das Herz der Gläubigen, welche die Klärung des eigenen Standes erwarten, lange von den Dunkeln des Zweifels bedrückt werden“⁶⁷. Vielmehr seien diese Verfahren zu führen „mit dem Ziel des Wohls der Gläubigen und in dem Wunsch, Frieden in ihr Gewissen zu bringen“. Nur so könne diese „Arbeit der Unterscheidung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer gültigen Ehe“⁶⁸ wirklich zu einem wahren „Dienst an der *salus animarum* [werden], da sie den Gläubigen ermöglicht, die Wahrheit ihrer persönlichen Wirklichkeit zu erkennen und anzunehmen.“

Die Ansprache von Papst FRANZISKUS an die Mitglieder der Römischen Rota vom 31.01.2025 erweist sich somit als Interpretationsschlüssel für ein tieferes Verständnis der 2015 vorgenommenen Reform des Eheprozessrechts und zeigt, von welchen Prinzipien und Werten der Papst die Umsetzung und Anwendung desselben durchdrungen und bestimmt sehen möchte. Stets und über allem hat dabei das gesamte erneuerte Eheprozessrecht auf das Wohl der Gläubigen und das Heil ihrer Seelen, das im kanonischen Recht stets das höchste Gesetz sein muss (*salus animarum suprema lex*, vgl. c. 1752 CIC/1983), ausgerichtet zu sein.

So kann die vorliegende Ansprache des Papstes auch als eindringlicher Aufruf gesehen werden, der sich an alle am Gericht Tätigen und an alle, die in irgendeiner Weise an den Ehenichtigkeitsverfahren mitwirken, richtet, auf dass sie in jedem einzelnen Verfahren nach einer echten Balance zwischen der Gewährleistung eines zugänglichen und schnellen Verfahrens und der Suche nach einem wahren und gerechten Urteil, das stets das Ziel eines jeden Prozesses zu bleiben hat, streben. Nur so kann ihr Dienst immer mehr zu einem wahren Dienst zum Wohl der Gläubigen und zum Heil der Seelen werden.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Papst FRANZISKUS nimmt in seiner Ansprache an die Mitarbeitenden des Gerichts der Römischen Rota aus dem Jahr 2025 das zehnjährige Jubiläum der Promulgation der beiden MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* zum Anlass, den Geist in Erinnerung zu rufen, der diese Reform durchdrungen hat. Dabei geht er nicht nur auf prozessrechtliche Veränderungen ein, wozu die Aufwertung der Bedeutung und Rolle des Diözesanbischofs als Rich-

Ehe eine wichtige Möglichkeit dar; und diesen Menschen muss geholfen werden, damit sie diesen Weg wesentlich leichter gehen können.“

67 Hier greift der Papst auf ein Zitat aus dem Proömium von MIDI zurück.

68 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache vom 25.01.2024 (s. Anm. 51). Vgl. zur Unterscheidung als Aufgabe des Richters auch die Bemerkungen in Anm. 53.

ter, v.a. im 2015 neu eingeführten *processus brevior*, und die Abschaffung der verpflichtenden *duplex sententia conformis* zählen, sondern ruft zentrale Kriterien, Werte und Voraussetzungen in Erinnerung, die eine gelungene Anwendung des erneuerten Eheprozessrechts erst ermöglichen, so bspw. das Prinzip der Nähe von Gericht und Gläubigen, die Geschwindigkeit des Verfahrens und insbesondere die Notwendigkeit von ganzheitlich ausgebildetem und geeignetem Gerichtspersonal. Nur so können die Ehenichtigkeitsverfahren zum Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen geführt werden, was stets das höchste und wichtigste Ziel sein muss.

Ital.: Papa FRANCESCO, nel suo discorso al Tribunale della Rota Romana in occasione dell'inaugurazione dell'anno giudiziario 2025, prende spunto dal decimo anniversario della promulgazione dei due MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* e *Mitis et misericors Iesus* per ricordare lo spirito che ha permeato questa riforma. In tal senso, egli non si sofferma solo sui cambiamenti sostanziali connessi ad essa, come la valorizzazione dell'importanza e del ruolo del vescovo diocesano quale giudice, soprattutto nel *processus brevior*, e l'abolizione dell'obbligo della *duplex sententia conformis*, ma richiama in particolare i criteri centrali, i valori e i presupposti che rendono possibile una corretta applicazione del rinnovato diritto processuale matrimoniale. Tra questi, ad esempio, il principio della prossimità tra tribunale e fedeli, la celerità del procedimento e, soprattutto, la necessità di un personale giudiziario adeguatamente formato e qualificato. Solo così i processi di nullità matrimoniale possono essere condotti per il bene dei fedeli e per la salvezza delle loro anime, che deve sempre costituire il fine supremo e più importante.